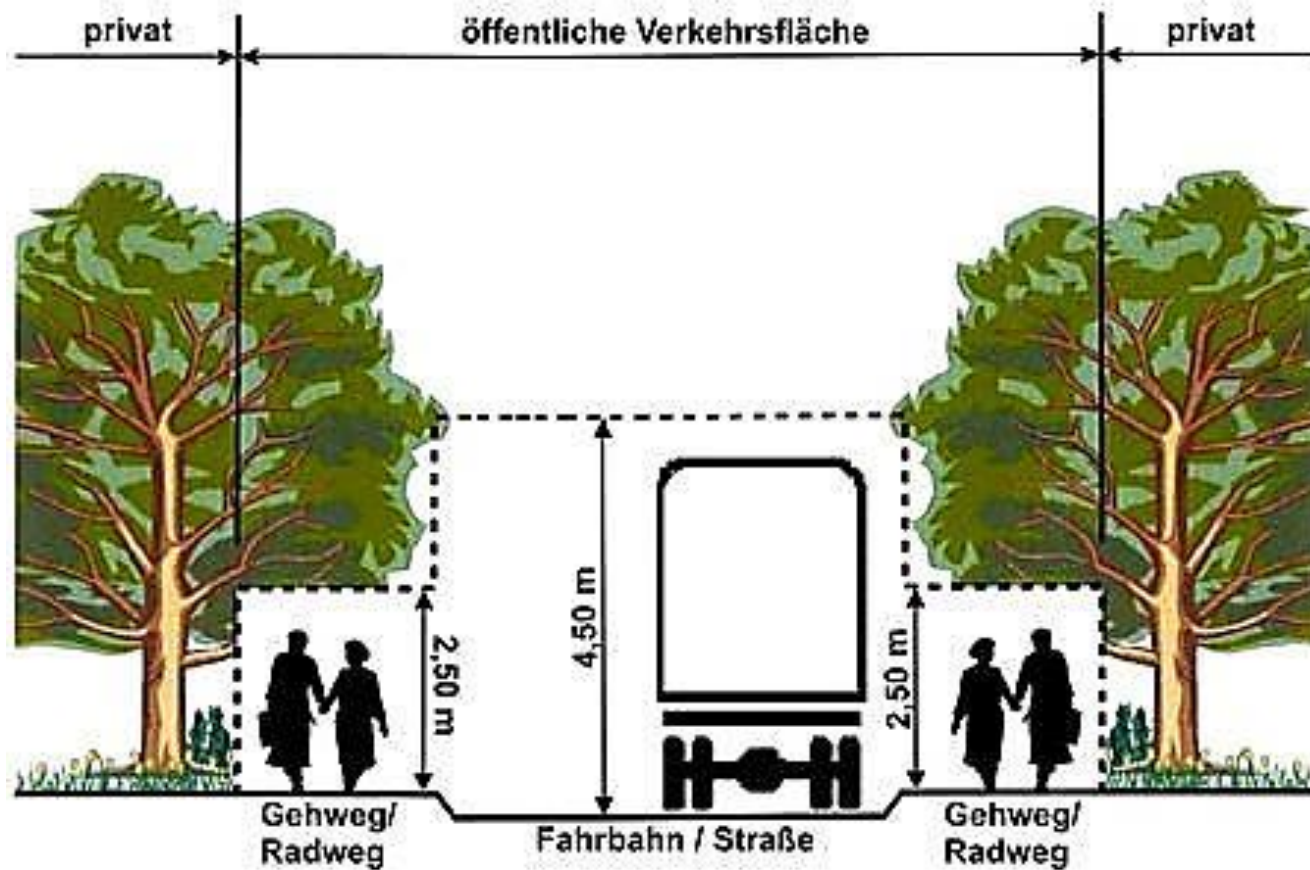


*Freizuhaltenes Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen*



Privates Grün

**Hinweise zu
Schnittpflichten**





Das Nebeneinander....

Öffentliche Wegeflächen und Privatgrund sind in der Stadt häufig Nachbarn. In vielen Fällen wird der Privatgrund durch Anpflanzungen eingefriedet. Das Wachstum von Bäumen, Sträuchern und Hecken führt häufig dazu, dass diese über die Grundstücksfläche hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Dadurch können Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Möglich ist eine **Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit** beispielsweise durch Sichtbehinderung, herabfallende Äste oder Fußgänger bzw. Radfahrer, die aufgrund von Überhängen auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Häufig werden auch Straßenleuchten, Straßennamensschilder oder Verkehrszeichen verdeckt.

Helfen Sie mit, dass solche Situationen gar nicht erst entstehen und schneiden Sie Überhänge bitte so rechtzeitig und ausreichend zurück, dass es in der Wachstumsperiode nicht zu Problemen kommt. Als Inhaber der **Verkehrssicherungspflicht** für Ihr Grundstück tragen Sie die Verantwortung, dass dort kein Dritter zu Schaden kommt.

Um zu gewährleisten, dass keine Behinderungen oder Gefährdungen für den Verkehr entstehen, sollten Sie darauf achten, dass unter einer Höhe von 2,50 Meter auf Geh- und Radwegen und unter einer Höhe von 4,50 Meter auf einer Fahrbahn keine Anpflanzungen in den Luftraum ragen. Dies stellt das freizuhaltende **Lichtraumprofil** dar.

Während diese schonenden **Form- und Pflegeschnitte** ganzjährig möglich sind, sind radikale Eingriffe, wie ein komplettes Entfernen von Bäumen oder Sträuchern, zwischen dem 01. März und dem 30. September gem. §39 IV Nr.2 BNatSchG

nicht überall erlaubt. Hier sollte das Ordnungsamt vorher kurz gefragt werden.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach und entstehen Überhänge, die in die öffentliche Wegefläche hineinragen, stellt dies eine **rechtswidrige Sondernutzung** der Straße dar. Dieser rechtswidrige Zustand kann von der zuständigen Behörde gem. § 22 StrWG NRW auf Ihre Kosten beseitigt werden.

KONTAKT

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das **Ordnungsamt** der Stadt Nideggen.

Tel .: 02427 / 809-13 oder 809-53

E-Mail: ordnungsamt@nideggen.de